

St.Gallen 30. April 2015

Überwachungsstaat reloaded

Fichenaffäre war einmal:

Computer ausspionieren und Internetüberwachung sind angesagt

Das neue NDG

Stopp den Schnüffelstaat



Ein aktueller Blick nach Deutschland:

Neuer Geheimdienstskandal: **Die willigen Helfer vom BND**

Von **Matthias Gebauer** und Hubert Gude, Spiegel Online 24. April 2015



BND-Chef Schindler vor Abhöranlagen der NSA (Archivbild): Viele Fragen zu klären

Der BND erlaubte der NSA jahrelang Zugriff auf seine Überwachungsdaten. Trotz des Verdachts auf Wirtschaftsspionage hielt der Dienst still. Für Behördenchef Schindler wird es jetzt eng.

Jahrelang hat der Dienst auf Wunsch der amerikanischen NSA seine eigenen Daten aus der elektronischen Überwachung von Telefon- und Internetverkehr nach sogenannten Selektoren, also Telefonnummern, E-Mail- oder IP-Adressen, durchsucht und den US-Partnern die gefundenen Überwachungsdaten weitergeleitet. Die Suchbegriffe kamen aus den USA. *Kontrolliert, was die Amerikaner da im deutschen Datenfundus suchten, wurde allerdings kaum.*

Kontrolliert, was die Amerikaner da im deutschen Datenfundus suchten, wurde allerdings kaum. Bis heute hatte der BND behauptet, man schaue sich die Suchbegriffe der Amerikaner genau an, schließlich gebe man sie ja im zentralen Horch-Zentrum im bayerischen Bad Aibling selbst ein. Erst dann würden die Datenbanken durchsucht. Bei Tausenden solcher Selektoren aus den USA, aktuell ist sogar von bis zu 40.000 die Rede, klingt das reichlich unwahrscheinlich.

Vom Staatsschutzgesetz zum NDG

Vormals DAP–Dienst für Analyse und Prävention

- Erstes Staatsschutzgesetz nach Fichenaffäre 1998 in Kraft (Referendum scheiterte an fehlenden 350 Unterschriften)
- Danach: BWIS; BWIS I (Hooligan-Bestimmungen)
- BWIS II (Revision unter BR Blocher, wurde 2009 vom Parlament zurückgewiesen – Grundrechte-Bedenken)
- BWIS II light (Vorlage BR Maurer, u.a. V-Mann Regelung eingeführt – vorerst ohne grosser Lauschangriff)
- **Nachrichtendienst des Bundes NDB**: Zusammenführung Geheimdienste (zivile und militärische)
- **2015: neues NDG Nachrichtendienst-Gesetz** im Parlament: neue gesetzliche Grundlage für Zusammenführung der Geheimdienste (militärisch und zivile – Geheimdienst neu im VBS, vorher EJPD)

Nachrichtendienst veröffentlicht erstmals Anzahl Stellen

Quelle: Blick, 19.3.2015

2010: 237 Vollzeitstellen

2011: 251 Vollzeitstellen

2013: 263 Vollzeitstellen

2015: 266 Vollzeitstellen beim NDB

6 zusätzliche Stellen nach Anschlag auf «Charlie Hebdo»

86 Vollzeitstellen Kantone/Städte

Weiterer Bedarf nach BR Maurer: 80 Stellen

Budget 2015:

Bund 62 Mio+ 8,4 Mio Abgeltung an Kantone

Geheime Überwachung ohne Verdacht

Geheimdienste / Staatsschutz bedeutet geheime Überwachung im Vorfeld des Vorfelds eines möglichen Verdachts

Die Vorbereitung einer strafbaren Handlung ist im Strafgesetzbuch vorgesehen. Diese Bestimmung gibt den polizeilichen Ermittlungsbehörden genügend Spielraum.

Geheime Informationsbeschaffung ist unkontrollierbar. Parlamentarische Kontrollkommissionen sind ungenügend.

Wer und was wird überwacht: (Auszug aus Botschaft zum NDG)

Neuausrichtung der Informationsbeschaffung: Es wird nicht mehr primär zwischen Bedrohungen aus dem Inland und aus dem Ausland unterschieden sondern zwischen gewalttätigem Extremismus mit Bezug zur Schweiz einerseits und den übrigen Bedrohungsfeldern und Aufgaben andererseits.

Terrorismus, Extremismus, Spionageabwehr, illegaler Waffenhandel und Proliferation (Massenvernichtungswaffen)

Beobachtungsliste

Der Bundesrat legt nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c E-NDG auf einer Liste jährlich fest, welche Gruppierungen als gewalttätig-extremistisch einzustufen sind. Gegen solche Gruppierungen dürfen grundsätzlich keine genehmigungspflichtigen Massnahmen nach den Artikeln 25 ff. durchgeführt werden, da gewalttätiger Extremismus näher an politisch-ideologischen Bewegungen angesiedelt ist, was besondere Zurückhaltung erfordert.

Hintertüre: Wenn sich hingegen gewalttätiger Extremismus zum Terrorismus hin entwickelt, wird eine genehmigungspflichtige Überwachung (Computer, Internet, private Räume aushorchen) möglich. Die jährliche Bestimmung der gewalttätig-extremistischen Gruppierungen durch den Bundesrat stellt dabei die politische Steuerung sicher und soll **verhindern, dass der NDB selbstständig gewalttätig-extremistische Gruppierungen dem terroristischen Lager zuweisen kann.**

Wer und was wird überwacht?

(Auszug aus Botschaft zum NDG)

Kantone bearbeiten beispielsweise die Daten zu Bewilligungsgesuchen für Kundgebungen in eigener Kompetenz. Sind dabei gewalttätig-extremistische Ausschreitungen zu befürchten, so bearbeitet sie der NDB auch unter diesem Gesichtspunkt.

Verläuft die Kundgebung tatsächlich gewalttätig, so bearbeitet der NDB diese Informationen unter dem Gesichtspunkt des gewalttätigen Extremismus nach diesem Gesetz, während die kantonalen Behörden die Straftaten wie Sachbeschädigung, Landfriedensbruch oder Körperverletzung in eigener Kompetenz bearbeiten.

Datenbank gewalttätiger Extremismus

Art. 49 IASA-GEX NDB Eigene Datenbank gewalttätiger Extremismus

Daten über gewalttätigen Extremismus haben oft stärkere ausschliessliche Bezüge zur Schweiz als Daten anderer Arbeitsgebiete des NDB. Sie sind oft auch heikler, da hier die Nähe zur grundrechtlich geschützten und in Artikel 5 Absatz 5 NDG der Informationsbeschaffung und -bearbeitung entzogenen politischen Betätigung grösser ist.

Sie werden deshalb im besonderen Informationssystem **Integrales Analyse-System Gewaltextremismus des NDB (IASA-GEX NDB)** erfasst, das der zentralen Erfassung, Bearbeitung und Auswertung aller Daten im Bereich des Gewaltextremismus dient.

Geheime Überwachung ohne Verdacht:

Faktisch kein Einsichtsrecht

NDB kann Antwort auf Einsichtsgesuche in eigenem Ermessen aufschieben (Geheimhaltung etc.). Dies gilt auch wenn über die gesuchstellende Person keine Daten bearbeitet werden.

Personen, über die keine Daten bearbeitet wurden, informiert der NDB **spätestens drei Jahre** nach Eingang ihres Gesuches darüber, dass sie nicht fichiert sind

Sobald kein Geheimhaltungsinteresse mehr besteht, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, erteilt der NDB der gesuchstellenden Person Auskunft, **sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist!**

BG April 2105 Urteil Rambert wegweisend! Argument des zu grossen Aufwands wurde vom BG zurück gewiesen.

Was die Geheimdienstler heute schon dürfen (BWIS):

Öffentliche Räume überwachen (auch mit Bild-und Tonaufzeichnung –Mikrofone und Videokameras)

Öffentliche Quellen auswerten, Einholen von Auskünften

InformantInnen anheuern

Spitzeldienste bezahlen: Lohn oder Prämie (nicht steuerpflichtig)

Tarnidentitäten vergeben: Der Chef VBS kann den NDB ermächtigen, InformantInnen nach Beendigung der Tätigkeit mit **Tarnidentität** auszustatten

Tarnidentitäten für Geheimdienst-Mitarbeitende oder für Drittpersonen (Urkunden fälschen oder verändern)

Sog. Funkaufklärung (Satelliten Überwachung) Überwachung von Telekommunikationssystemen nur im Ausland (Echelon, Satelliten-Station Leuk)

Propagandamaterial beschlagnahmen

Tätigkeitsverbot

Tätigkeitsverbot für und von Organisationen Bundesrats-Kompetenz, 5 Jahre Verbot, verlängerbar um weitere 5 Jahre; auch Tätigkeit im Ausland

Der Bundesrat kann nach Anhörung des NDB einer natürlichen Person, Organisation oder Gruppierung eine Tätigkeit verbieten, die unmittelbar oder mittelbar dazu dient, terroristische oder gewalttätig-extremistische Umtriebe zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern, und die die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz konkret gefährdet. Umfang und Inhalt des Verbots werden möglichst genau umschrieben.

14.022 NDG Nationalrat hebt Privatsphäre auf

Nationalrat Schlussabstimmung vom 17. März 2015

119 JA

65 Nein

5 Enthaltungen

(10 Abwesende)

GLP und Grüne geschlossen dagegen

SP mit einzelnen Ausnahmen dagegen

SVP 2 Nein (AUNS Flügel, Neutralität, Zusammenarbeit mit «fremden Geheimdiensten»)

14.022 NDG die wichtigsten Verschärfungen

Überwachung öffentliche und allgemein zugängliche Orte (im Inland).... **neu zusätzlich mit Fluggeräten (Drohnen) und Satelliten**

Besondere Auskunftspflicht von privaten Betreiberinnen und Betreibern von Sicherheitsinfrastrukturen, insbesondere von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten: die Herausgabe von Aufzeichnungen, einschliesslich Aufzeichnungen von Vorgängen auf öffentlichem Grund (z.B. TV Material)

Bewaffnung: Geheimdienst Mitarbeitende können für den Einsatz im Inland bewaffnet werden.

Menschliche Quellen einsetzen (Dienstleistungen, Informationen beschaffen, Erkenntnisse mitteilen) bezahlen und nach Einsatz mit Tarnidentität oder **LEGENDE** ausstatten

Staatsschutz-Mitarbeitende mit Legende «Aufrüsten» (auch kantonale Mitarbeitende) Urkunden fälschen und verändern

14.022 NDG „Hacken“ im Ausland

Eindringen in und Manipulation von Computer im Ausland, um den Zugang zu Informationen zu stören, zu verhindern oder zu verlangsamen. E-Mail Überwachung, Verschlüsselung, Skype -Der Bundesrat entscheidet über die Durchführung.

Art. 36 *Eindringen in Computersysteme und -netzwerke*

1 Werden Computersysteme und Computernetzwerke, die sich im Ausland befinden, für Angriffe auf kritische Infrastrukturen in der Schweiz verwendet, so kann der NDB in diese Computersysteme und Computernetzwerke eindringen, um den Zugang zu Informationen zu stören, zu verhindern oder zu verlangsamen. Der Bundesrat entscheidet über die Durchführung einer solchen Massnahme. Er kann den Entscheid an den Vorsteher oder die Vorsteherin des VBS, in Fällen von untergeordneter Bedeutung an den Direktor oder die Direktorin des NDB, delegieren. Der NDB kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben auch von der Schweiz aus in Computersysteme und Computernetzwerke im Ausland eindringen, um dort vorhandene oder von dort aus übermittelte Informationen über Vorgänge im Ausland zu beschaffen. In politisch heiklen Fällen holt die Direktorin oder der Direktor des NDB die Zustimmung der Chefin oder des Chefs des VBS ein.

14.022 NDG Genehmigungspflichtige Massnahmen

Post und Fernmeldeverkehr überwachen

Einsatz von **Ortungsgeräten (Bewegungsprofile erstellen)**

Durchsuchen von Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder Behältnissen

Private Räume überwachen mit Ton & Bild (unbefugtes Eindringen, Mikrofone, sog. Wanzen und Kameras anbringen zur geheimen Überwachung)

Computersysteme und Computernetzwerke im Inland ausspionieren (Trojaner), Zugang zu Information stören, verhindern oder verlangsamen. E-Mail überwachen, Skype mithören, Verschlüsselung erkennen; Daten manipulieren?

Alle diese Die Massnahmen werden verdeckt durchgeführt; die betroffene Person wird darüber nicht in Kenntnis gesetzt

14.022 Genehmigungsverfahren für die sog. Genehmigungspflichtigen Überwachungsmaßnahmen

«Freigabe» durch Chef VBS sowie Antrag an Bundesverwaltungsgericht, Präsidium BVG entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen. Massnahmen für 3 Monate, einmal verlängerbar für 3 Monate
Dringlichkeits-Verfahren: NDB Direktor entscheidet selbst, informiert Vorsteher VBS und Bundesverwaltungsgericht umgehend; nachträgliche Bewilligung durch BVG /
Zwangsmassnahmengericht

Grundsätzlich besteht Mitteilungspflicht an überwachte Person/Organisation nach Abschluss der Überwachung. Sie kann aber aufgeschoben oder **aufgehoben** werden:

Der NDB teilt der überwachten Person nach Abschluss der Operation innerhalb eines Monats Grund, Art und Dauer der Überwachung mit genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen mit.

2 Er kann die Mitteilung aufschieben oder von ihr absehen, wenn:

- a. dies notwendig ist, um eine laufende Beschaffungsmassnahme oder ein laufendes rechtliches Verfahren nicht zu gefährden;*
- b. dies wegen eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit nötig ist oder die Beziehungen der Schweiz zum Ausland es erfordern;*
- c. durch die Mitteilung Dritte erheblich gefährdet werden könnten;*
- d. die betroffene Person nicht erreichbar ist.*

14.022 NDG Gefahr wird heruntergespielt

BR Maurer beschwichtigt, es gehe bei den genehmigungspflichtigen Überwachungsmaßnahmen höchstens **um 12 bis 30 Fälle pro Jahr -woher will er das wissen?**

Anträge aus dem Parlament, eine breitere Absicherung beim Genehmigungsverfahren einzubauen waren chancenlos

Aktuell (März 2015) sind rund 30'000 Personen/Organisationen im Staatsschutz-Computer-System fichiert. Angeblich nur wenige Hundert davon sind SchweizerInnen.

14.022 NDG Neue Kabelaufklärung

Sog. Kabelaufklärung = Überwachung Internetverbindungen im Ausland (Fishing) die über Glasfaser-oder Kupferkabel gehen

Voraussetzung:

Genehmigung Bundesverwaltungsgericht sowie die Freigabe durch die Chefin oder den Chef des VBS.

Chef VBS konsultiert vorgängig den Sicherheitsausschuss des Bundesrates.

Es sollen lediglich Verbindungen im und Informationen aus dem Ausland überwacht und verwendet werden –UNREALISTISCH!

Immer mehr Internet-Verbindungen aus der CH gehen ebenfalls über ausländische Anbieter/Clouds etc. GMX Hotmail googlemail....usw. usf. **Alle sind betroffen!**

14.022 NDG Kosten Kabelaufklärung

Drei grosse zentrale Rechenzentren sind geplant, zwei davon beim VBS. Kosten rund 275 Millionen Franken.

Kabelaufklärung: Provider sind skeptisch wegen Kosten, (Anbieter müssen auf Anweisung NDB alle Daten, die über Glasfaserkabel fließen abzweigen und zum Überwachungsdienst des Bundes (Zimmerwald) umleiten.

VBS macht finanzielle Zusicherungen - Bund übernimmt die Kosten

14.022 NDG Organisationsverbot

maximal **fünf Jahre**, verlängerbar jeweils um weitere fünf Jahre.

Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer verbotenen Gruppierung oder Organisation beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird, sofern nicht strengere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Stand Beratung SiK Ständerat

28.4. und 19.5.

Zusatzinformationen verlangt:

-----aufzählen

EXKURS: Stopp BÜPF!

Parallel zum NDG soll auch das Bundesgesetz zur Überwachung des Post-und Fernmeldeverkehrs verschärft werden:

Das BÜPF dient den Strafverfolgungsbehörden - Anordnungen der Richter, die aber eher einmal zu viel JA statt Nein sagen.

NEU:

Daten-Speicherung auf Vorrat: Alle Kommunikationsdaten (Post, Telefon, Handy, E-Mail, SMS

(Vorratsdatenspeicherung)

12statt wie bisher 6 Monate

Einsatz von **Bundestrojaner** in Handy und Computer (Manipulation!?), Einsatz von IMSI-Catchern

www.stopbuepf.ch

EXKURS:Stopp BÜPF!

Provider müssen Infrastruktur bereit stellen - sehr hohe Kosten, die u.U. auf die Kunden abgewälzt werden

Kleinere Provider können sich das nicht leisten, müssten schliessen

Bund will grosszügig Mitfinanzieren um Referendum zu verhindern

EXKURS:Stopp BÜPF!

Statistik 2014

Quelle: www.digitale-gesellschaft.ch

4'562 Administrative Anfragen

Vertragskopien oder Rechnungskopien

6'377 Vorratsdatenspeicherung

Metadaten der letzten sechs Monate. Wer hat wann mit wem kommuniziert.

3'545 Überwachung in Echtzeit

Telefongespräche werden abgehört, Mobiltelefone geortet

198'101 Einfache Anfragen

Wem gehört eine eine bestimmte Telefonnummer oder eine bestimmte IP-Adresse zu einer bestimmten Zeit.

Kosten 2014: stolze 14'646'200 CHF

WWW.GRUNDRECHTE.CH

- NEWSLETTER ABONNIEREN
- MITGLIED WERDEN
- SPENDEN

REFERENDUM NDG UNTERSTÜTZEN!

DONNERSTAG 28. MAI 2015 18.30 UHR IN BERN: GRÜNDUNG nationales NDG REFERENDUMS-KOMITEE

LOKALE KOMITEES GRÜNDEN!